

Energiekostenübernahme und Energieschulden nach SGB II und SGB XII

+++ SGB II +++ SGB XII +++ Hartz IV +++ Alg II +++ SGB II +++ SGB XII

Fortbildungsseminar für
Sozialberatung, Schuldner-
beratung und angrenzende
soziale Dienste

Stand: Juli 2009

Referent: Frank Jäger

Tacheles e.V.

1

Seminarprogramm:

- 1. Grundlagen**
 - Leistungsrecht, Theorie und Praxis
- 2. Aufschlüsselung der Energiekosten**
 - Rechnung des Energielieferanten
 - Nachforderung nach Abschlussrechnung
 - Leistungsbescheid
- 3. Energiekostenübernahme durch den Träger**
 - Erfahrungen aus der Praxis
 - Gewährungspraxis bei Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II/ § 29 Abs. 3 SGB XII
 - Problemlagen
 - Übernahme von Energieforderungen nach § 23 Abs. 1 SGB II/ § 37 Abs. 1 SGB XII
 - Übernahme der Energieschulden bei drohender Notlage nach § 22 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 1 SGB XII
- 4. Rechtliche Möglichkeiten der Gegenwehr**
 - sozialrechtliche Schritte
- 5. Wann darf der Energieversorger sperren?**
 - zivilrechtliche Schritte,
 - Verhandlungsstrategien
- 6. Literatur**

2

1.1 Gesetzliche Grundlagen zur Übernahme der Energiekosten

- Heizkostenübernahme nach SGB II und SGB XII:
„Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind...“ (§ 22 Abs. 1 SGB II; entsprechend: § 29 Abs. 3 SGB XII, aber: Möglichkeit der Pauschalierung)
- Leistungen zur Wohnraumsicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II
„Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“
- Die Wohnraumsicherung für SGB XII-BezieherInnen und erwerbsfähige Nicht-Hilfebedürftige ist nach § 34 Abs. 1 SGB XII geregelt. Ausnahme: Kein Einsatz von Schonvermögen

3

© Frank Jäger, Tacheles e.V. 07/2009

1.2 Grundlagen: Energieanteil Regelleistung

- Energieanteil im Regelsatz eines Alleinstehenden:
 - Bedarfsposition 04 „Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung“ der Regelsatzverordnung: 25,50 €*
 davon **22,58 €* für Haushaltsenergie** (Strom, ggf. Kochgas und Warmwasserbereitung)
- Anteil für Warmwasserbereitung: 6,78 €* (30% von 22,58)
BSG - B 14/7b AS 64/06R, 27.2.2008)

BG	Alleinst.	Partner	14 - 24 J.	6 - 14 J.	unter 6 J.
WW-Anteil	6,79 €*	6,11 €*	5,43 €*	4,75 €*	4,07 €*

- Praxis: 1998 betrug der Stromanteil im Regelsatz noch **26,31 €**. Seit dem sind die Energiepreise um ca. 35 % gestiegen.

* Sätze ab Juli 2009 (+ 2,41 %)

4

© Frank Jäger, Tacheles e.V. 07/2009

1.3 Fragen, die im Beratungsgespräch geklärt werden müssen:

1. Sind Energieforderungen im Rahmen der Unterkunftskosten oder aus dem Regelsatz zu begleichen?
➔ **Voraussetzung:** genaue Aufschlüsselung der Energieforderungen in Heiz- und Haushaltsenergie
2. Nach welcher Rechtsnorm können Energiekosten übernommen werden?
3. Wann sind die Energieforderungen entstanden?
4. Hat der Energieversorger bereits eine Sperre angedroht?
5. Werden Darlehen des Leistungsträgers für Energieschulden bereits mit der Regelleistung aufgerechnet?
 - Gibt es entsprechende Aufrechnungserklärungen?

5

2.1 Aufschlüsselung der Energiekosten

- **Wie wird die Wohnung beheizt?**
 1. Gasetagenheizung
 2. Zentralheizung oder Fernwärme (mit oder ohne Warmwasser?)
 3. Gaseinzelöfen
 4. Öl- oder Kohleofen (Einmallieferung, mtl. Vorauszahlung zum Ansparen möglich)
 5. Nachtspeicherofen (Strom: Niedrigtarif, NT nur Heizung?)
 6. Radiatoren (Strom: i.d.R. Haupttarif/HT)
 - **Wie wird Warmwasser bereitet?**
 1. Elektroboiler oder Durchlauferhitzer (Strom)
 2. Gastherme (Grundgebühr Gas i.d.R. in den Heizkosten)
- > **Beispielblätter Energieabrechnung**

6

2.2 Beispiele Trennung der Energiekosten

- **Wie setzen sich die Energiekosten zusammen?**
 1. Vorauszahlung an den Energieversorger für Strom und Gas
 2. Vorauszahlung an den Energieversorger für Strom: Haupttarif/HT oder Nebentarif/NT?
 3. Vorauszahlung an den Energieversorger für Fernwärme und Strom
 4. Vorauszahlung an den Energieversorger Strom und Vorauszahlung Heizenergie an den Vermieter
-> **Klärung:** mit oder ohne Warmwasser?
 5. Vorauszahlung an den Energieversorger Strom und Einzelrechnung für Energielieferung (Kohle, Öl)
 6. Vorauszahlungen an zwei Energieversorger (z.B. "Billigstrom" und Fernwärme)

2.3 Vorauszahlung oder Nachzahlung?

- Gab es eine Nachzahlung oder Rückerstattung am Ende des Abrechnungszeitraums?
 - **Guthaben** bei den Heizkosten sind gem. SGB II als Einkommen zu berücksichtigen und mit der KdU-Leistung aufzurechnen.
Aber: a. A. ist das LSG NRW - L 12 SO 26/06, 14.11.2007 in Bezug auf Sozialhilfe: Nachzahlung Strom ist Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII.
(Anm.: Was soll dann die Klarstellung in § 22 Abs. 3 SGB II?)
 - **Nachforderungen** der Heizkosten sind im Rahmen der Unterkunftskosten zu übernehmen.
 - Wie setzt sich die Endabrechnung zusammen?
 - Z.B. Aufschlüsselung der Nachzahlung in Gas und Strom
 - Was hat die Alg II-Behörde an Vorauszahlungen im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht?
- > **Übung:**
Wie wird die Zusammensetzung der Nachzahlung ermittelt?

2.4 Exkurs: Alg II-Berechnung

Im **1. Schritt** wird der Alg II-Bedarf ermittelt.
Der Bedarf setzt sich aus Regelleistung plus Mehrbedarf, Miete, Heizung zusammen.

Im **2. Schritt** wird Einkommen (hier 250 € aus Minijob) um den Grundfreibetrag von 100 € bereinigt und danach werden zusätzlich 20 % Erwerbstätigenfreibetrag in Abzug gebracht.

Das verbleibende Einkommen wird dann vom ALG II-Bedarf abgezogen. Wenn dann das bereinigte Einkommen geringer als der Bedarf ist, besteht Anspruch auf ergänzende ALG II-Leistungen.

Zwischenrechnung Einkommensbereinigung

250,00 €	Erwerbseinkommen
- 100,00 €	Grundfreibetrag
<hr/>	
= 150,00 €	Summe bereinigtes Einkommen
- 30,00 €	(20 % Freibetrag von 150 €)
<hr/>	
= 120,00 €	anrechenbares Einkommen

1. Schritt: Berechnung des Bedarfs

351,00	Regelleistung, alleinstehende Person
+ 325,00	Miete + Heizung
<hr/>	
= 676,00	ALG II-Bedarf

2. Schritt: Anrechnung des Einkommen Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen

676,00	ALG II - Bedarf
- 120,00	anrechenbares Einkommen
<hr/>	
= 556,00	aufstockende ALG II-Leistung

Besteht ein ALG II - Anspruch ist der Leistungsbezieher pflichtversichert (§ 5 Abs. 2a SGB V)

© Harald Thomé / Wuppertal

© Frank Jäger, Tacheles e.V. 07/2009

9

2.5 Die anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung

setzen sich zusammen:

1. Kaltmiete
2. Nebenkosten
3. Heizkosten

Zu finden in der Tabelle „Leistungsberechnung“

- 4 -

Anlage zum Bescheid vom 13.11.2007
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: [REDACTED]
Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 39102BGO[REDACTED]

Berechnungsbogen

Dieser Berechnungsbogen enthält Angaben zu allen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und zur Berechnung der Leistungen für jede Person. Er ist Bestandteil des jeweils maßgeblichen Bescheids.
Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet, wobei Leistungen für Teilmonate anteilig erbracht werden.

Höhe der pauschalierten monatlichen Regelleistungen (RL) beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld - Es handelt sich nicht um individuelle, sondern um die nach dem SGB II maßgebenden Werte -				
	Alleinstehende(r) oder Alteranzehender(r)	Sonsige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (LJ)	Kinder ab Beginn des 15. LJ bis zur Vollendung des 25. LJ	Partner ab Beginn des 19. LJ
Jeweils	100 %	60,00 % der RL	80,00 % der RL	90,00 % der RL
	347,00 EUR	208,00 EUR	278,00 EUR	312,00 EUR

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.12.2007 bis 31.05.2008.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro	Gesamtbedarf	Antragsteller	Partner/in	weitere Angehörige	weitere Angehörige
Familienname		[REDACTED]		[REDACTED]	
Vorname		[REDACTED]		[REDACTED]	
Geburtsdatum		11.1958		02.1989	
Regelleistungen für erwerbstätige Hilfebedürftige	625,00 EUR	347,00 EUR		278,00 EUR	
Anerkannte monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung *)	259,26 EUR	129,82 EUR		129,84 EUR	
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	884,26 EUR	476,82 EUR		407,84 EUR	

*) Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt.

© Frank Jäger, Tacheles e.V. 07/2009

10

2.6 Die genaue Prüfung der SGB II-Leistungsbescheide ...

... ist oft nicht möglich, da die ARGE n nicht die kompletten Heiz- oder Nebenkosten übernimmt

1. muss der Mietvertrag bzw. eine aktuelle Aufstellung der Miete vorliegen, aus dem/der Kaltmiete und Nebenkosten hervorgehen.
2. die Festsetzung der Vorauszahlung für Heizenergie

Klärung:

- Werden die kalten Unterkunftskosten überhaupt in voller Höhe übernommen?
 - Wurde eine rechtmäßige Kostensenkung auf die sogenannten angemessenen Unterkunftskosten vorgenommen?
 - Sind Kinder ins Wohngeld ausgesteuert?
 - Wurden alle Änderungen bei den Unterkunftskosten der ARGE rechtzeitig mitgeteilt?
- Werden die Heizkosten in voller Höhe übernommen?

11

3.1 Die Praxis der ARGE n bei der Erstattung der Heizkosten ist oft rechtswidrig

bundesweit verbreitet:

- Nachzahlungen werden nur übernommen, wenn sie im Rahmen der Angemessenheit liegen.
- Nachzahlungen werden nur gezahlt, wenn sie vor dem Fälligkeitsdatum eingereicht werden.

Köln:

- Die Heizkosten werden „im Regelfall“ auf 1,30 €/mtl./m² gedeckt. Immungeschwächte und kranke Personen erhalten bis zu 1,60 €/mtl./m². Ausnahmen: bauliche Mängel/Besonderheiten
- Die ARGE leistet Zahlungen für Heizmaterial in Form von pauschalen Heizungshilfen abhängig von der Haushaltsgröße: z.B. 31,28 €/mtl. 1 u. 2 Pers.; 21,89 €/mtl. „Untermieter“; 39,09 €/mtl. 3 u. 4 Pers. (-> 469 €/Jahr)
 - Der Betrag ist für den Bedarfsfall (Energieförderung) anzuspargen.

Wuppertal:

- Bei Zentralheizungen werden die „Grundkosten“ auf 100 % hochgerechnet.

12

3.2 Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV 37/07 AF III, 18. Juni 2008, S. 25 ff.)

- Keine Pauschalierung
- Einzelfallentscheidung treffen
- keine Kappungsgrenzen
 - Verbrauchsmenge in kWh angeben. Angaben zum durchschnittlichen Verbrauch bzw. Bedarf sind zu berücksichtigen (örtliche Energieanbieter)
 - „Nichtprüfungsgrenze“ sollte überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten erfassen
- Entscheidend ist der angemessene Verbrauch bzw. der tatsächliche Bedarf
- Bei (nachweislich) unangemessenen Heizkosten: Übergangszeitraum einräumen
- Folgenabschätzung durchführen
- Einmalige Zahlungen übernehmen

„Dem Zweck des § 22 Abs. 1 SGB II läuft die Gewährung monatlicher Teilbeträge anstelle der Erstattung der tatsächlichen, in einem Betrag anfallenden Aufwendungen für die Beschaffung von Heizmaterial zuwider.“ (BSG 16.5 2007 - B 7b AS 40/06 R)

13

3.3 Rechtsprechung: Übernahme der angemessenen Heizkosten

- Monatliche Abschlagszahlungen für Heizung an den Vermieter oder Energieversorger sind als KdU-Leistung zu übernehmen. Pauschalen sind im SGB II nicht zulässig. (BSG - B 11b AS 5/06 R, 16.5.2007; Ausnahme: SGB XII)
- Das LSG NRW hat am 21.12.2007 festgestellt:
„... Wie das Sozialgericht nimmt auch der Senat in Übereinstimmung mit der wohl absolut herrschenden Meinung an, dass sich die Angemessenheit der im Einzelfall nach § 22 SGB II zu übernehmenden Heizkosten regelmäßig aus der Höhe der vom Leistungsempfänger zu zahlenden Abschläge ergibt, solange keine Hinweise auf missbräuchliches Heizverhalten vorliegen ...“ (L 19 B 157/07 AS)
- Ebenso: einmalige Leistungen, wie jährliche Nebenkostenzahlungen oder Leistungen für Heizmaterial (Forderungsmonat) (BSG - B 7b AS 40/06, 16.5.2007; Hess LSG - L 9 AS 124/05 ER, 21.3.2006)
- Übernahme der tatsächlichen Heizkosten bei (größerem) selbst bewohntem Haus nach § 22 SGB II. (SG Dresden S 10 AS 748/07, 10.11.2008; **aber**: Verhältnismäßigkeit)

14

3.4 Rechtsprechung: Übernahme der Nachzahlung / erhöhter Heizkosten

- Nachzahlungen sind auch zu übernehmen, wenn sie aus einem Zeitraum stammen, in dem Hilfebedürftigkeit noch nicht vorlag (Berlit, in: LPK-SGB II § 22 Rdnr. 18; BVerwG - NDV 1988, 282, 04.02.1988; SG Hannover - S 51 SO 102/05 ER, 03.03.2005).
- Der Anspruch auf Leistungen ist entgegen der Auffassung vieler ARGEn nicht ausgeschlossen, wenn die Nachforderung erst nach Fälligkeit der Forderung bei der Behörde geltend gemacht wird. Ein derartiger Ausschluss ist gesetzlich nicht vorgesehen. (LSG Ba-Wü - L 12 AS 618/07 NZB, 15.03.2007)
- Für das Vorliegen unwirtschaftlichen Heizens trägt der Leistungsträger die Beweislast. Ist die Wohnung nach der „Produkttheorie“ angemessen, sind i.d.R. die Heizkosten als angemessene Kosten zu übernehmen. (LSG NRW - L 12 AS 44/07, 17.09.2007; vgl. auch BSG - B 7 AS 40/06 R, Rdnr. 9/14, 16.05.2007)
- So auch das Bayerische LSG, aber: Keine Übernahme „exorbitanter“ Heizkosten, wenn allein der schlechte Bauzustand dafür verantwortlich ist. (L 7 B 886/07 AS ER, 12.12.2007)

15

3.5 Daraus folgt:

- Schulden aufgrund von Heizkostenforderungen sind regelmäßig im Rahmen der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen, wenn der Träger diese Kosten nicht bereits im Rahmen der laufenden Alg II-Leistung erbracht hat
 - > Widerspruch oder Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X
- Im SGB XII ist die Pauschalierung der Heizkosten möglich, aber auch hier müssen die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden.
 - Hier müssen Mängel bzw. Besonderheiten (z.B. Krankheit, Lage der Wohnung, schlechte Bausubstanz, veraltete Heizanlage ...) bei der Antragstellung dargelegt werden.
 - Der Träger hat Betroffene über Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten (§§ 13 u. 14 SGB I).
 - Der SGB XII Träger hat nach Ermessen über die Bewilligung zu entscheiden (gerichtliche Überprüfung).

16

3.6 Übernahme der „Haushalts-“Energieforderung als Darlehen

- Übernahme von Energieforderungen nach § 23 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs. 1 SGB XII
 - Forderungen für Haushaltsenergie/Warmwasserbereitung sind von der Regelleistung umfasster, unabweisbarer Bedarf. Dieser ist auf Antrag als Darlehen zu übernehmen (SG Berlin - S 37 AS 6319/05 ER, 16.08.2005).
 - Das kommt in Betracht, wenn die Forderung noch nicht zur Androhung/Ankündigung einer Stromsperre geführt hat.
 - Aufrechnung mit der Regelleistung:
 - SGB II bis 10% der maßgebenden Regelleistung
 - SGB XII bis 5% der maßgebenden Regelleistung
 - Hier handelt es sich um Obergrenzen!
 - > Bei besonderen, begründeten Belastungen kann/soll nach unten abgewichen werden.
 - Forderungen können nach § 44 SGB II erlassen werden (Härtefall)

SGB XII!

Erhöhung der Regelleistung nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII
-> z.B. aufgrund von krankheitsbedingtem Mehrbedarf an Strom

17

© Frank Jäger, Tacheles e.V. 07/2009

3.7 Übernahme der Energieforderungen bei drohender Sperre

- Übernahme der Energieschulden bei drohender Notlage nach § 22 Abs. 5 SGB II/§ 34 Abs. 1 SGB XII
 - Die bevorstehende Energiesperre ist eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage.
 - Um den „**Kann**-Anspruch“ auszulösen, muss die Stromsperre „nur“ angemahnt sein (i.d.R. vier Wochen vorher).
 - Um den „**Soll**-Anspruch“ auszulösen, auszulösen, muss die Stromsperre konkret **angekündigt** (Dreitagesfrist) sein, nicht nur angemahnt.
 - Diese Rechtsnorm kommt auch als Notnagel für Heizenergiesperre in betracht (hilfsweise/parallel zu zeit-aufwendigen Anträgen auf Übernahme nach § 22 Abs. 1 SGB II).
 - Problematik: wiederholter Zahlungsverzug -> „*sozialwidriges Verhalten*“ (auch bei darlehensweiser Übernahme von Forderungen nach § 23 Abs. 1 SGB II/ § 37 Abs. 1 SGB XII)
 - > Ermessensentscheidung nach der Besonderheit des Einzelfalles

Auch einem Alleinstehenden ist es nicht zuzumuten, auf Dauer von der Stromversorgung abgeschnitten zu sein (vgl. VG Hannover, ZfF 1991, S. 228)

Lösungsmöglichkeit: Sachleistung für künftigen Energiebedarf

18

© Frank Jäger, Tacheles e.V. 07/2009

3.8 Übernahme der Energieforderungen bei drohender Notlage – Regeln

- Die Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II
 - > sollen als Darlehen erbracht werden (-> Ermessensentscheidung)
 - > es darf nicht pauschal auf zivilrechtlichen Eilrechtsschutz verwiesen werden; Beratungspflicht des Alg II-Trägers (LSG NRW – L 7 B 251/07 AS ER, 02.04.2008)

SGB XII

- hier ist der Anspruch für nicht-hilfebedürftige Erwerbstätige geregelt
- aufgrund von „Doppelleistung“ ist eine Aufrechnung bis zu 25% bzw. 30% der Regelleistung nach § 26 Abs. 3 SGB XII ggf. möglich (-> Ermessensentscheidung)
- keine Verwertung des Schonvermögens

SGB II

- vorrangige Verwertung des Schonvermögens nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (nicht das Kinderschonvermögen Abs. 2 Nr. 1a!)
- Keine Aufrechnung aus des Leistungsbezug (§ 51 Abs. 2 SGB I). Die Rückzahlung erfolgt erst, wenn die Personen leistungsfähig sind (i.d.R. nach dem Leistungsbezug).

Übung?

Vorsicht! Viele ARGEN macht die Übernahme von einer Aufrechnungserklärung abhängig -> das ist rechtswidrig!

19

4.1 Rechtliche Möglichkeiten der Gegenwehr

1. Antrag auf Kostenübernahme als Beihilfe oder Darlehen
2. Widerspruch und ggf. einstweiliger Rechtsschutz, wenn Anträge abgelehnt werden
 - Widerspruch innerhalb der Monatsfrist:
 - dauert die Bearbeitung länger als 3 Monate
 - > **Untätigkeitsklage** vor dem SG (§ 88 SGG)
 - Bei rechtswidrigen Bescheiden, die bereits bestandskräftig geworden sind (z.B. Heizkosten nicht voll berücksichtigt):
 - > **Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X**: Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Bescheides
 - Werden Energiekosten trotz akuter Notlage nicht übernommen oder entsprechende Anträge nicht bearbeitet:
 - > **Antrag auf einstweilige Anordnung** beim SG:
§ 86 b Abs. 2 SGG, Eilentscheidung im Rahmen der Anfechtungsklage
 - > **Anwalt einschalten!**

20

4.2 Exkurs: Anträge schriftlich stellen!

- Alle Anliegen an die Behörden möglichst in Form eines schriftlichen Antrags stellen!
 - Die Behörde ist zur Entgegennahme von Anträgen verpflichtet. Sie darf sie nicht deshalb verweigern, weil sie den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält.
(§ 20 Abs. 3 SGB X)
 - > Einleitung eines Verwaltungsverfahrens eröffnet die Option, eine auf den Antrag folgende schriftliche Behördenentscheidungen (Bescheid/Verwaltungsakt) mit Widerspruch und Klage anzugreifen.

Praxis: Mündlich vorgetragene Anliegen werden oft als unbegründet abgewehrt.

21

4.3 Exkurs: Widerspruch gegen einen VA

- Widerspruch innerhalb der Monatsfrist nach Zugang
 - Postlaufzeit beträgt drei Tage
 - Die Behörde muss den Zugang des VA nachweisen.
 - Verlängerung der Widerspruchsfrist auf ein Jahr?
- Den Zugang des Widerspruchs bei der Behörde müssen die Widerspruchsführer beweisen -> persönliche Abgabe!
- Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
 - Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt werden.
(-> innerhalb von 2 Wochen; § 27 Abs. 1 SGB X u. § 67 SGG)
- Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (§ 86 a Abs. 1 SGG)
- Auf den Widerspruchsbescheid folgt die Klage
- Bearbeitungsfristen: dauert die Bearbeitung länger als 3 Monate -> Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht
 - Bei Anträgen beträgt diese Frist 6 Monate! (§ 88 SGG)

22

4.4 Exkurs: Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X

- Aufhebung von rechtswidrigen Bescheiden mit Dauerwirkung, die bereits bestandskräftig geworden sind -> **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X
- Antragstellung und Begründung der Rechtswidrigkeit wie beim Widerspruch
- Die Behörde entscheidet über den Überprüfungsantrag mit einem erneuten Bescheid, sie muss
 - einen rechtswidrigen nicht begünstigenden VA zurücknehmen
 - bei anderer Rechtsauffassung den Überprüfungsantrag mittels neuem Bescheid ablehnen

-> Dieser Bescheid kann erneut mit Widerspruch angegriffen werden (Eröffnung des vorgerichtlichen Verfahrens).
- Die Frist für einen Überprüfungsantrag beträgt 4 Jahre!
- Neue SG-Rechtsprechung: Ein Überprüfungsantrag ist auch in der Sozialhilfe (HLU/3. Kapitel) möglich!

23

4.5 Exkurs: einstweilige Anordnung

- Werden mittellosen Menschen in einer akuten Notlage Leistungen gekürzt, versagt oder Anträge nicht bearbeitet:
 - > Antrag auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht
 - zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei Alg II-Verfahren (§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG),
 - um eine Eilentscheidung im Rahmen der Anfechtungsklage herbeizuführen (hier kann direkt nach Einlegen des Widerspruchs gehandelt werden; § 86 b Abs. 2 S. 1 SGG) oder
 - um wesentliche Nachteile abzuwenden (z.B. bei Nichtbearbeitung eines Antrages bei vorliegender Notlage; § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG).
- Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung
 - Anordnungsanspruch -> Anspruch auf die begehrte Leistung
 - Anordnungsgrund -> Notlage, fehlende Selbsthilfemöglichkeit

24

5.1 Wann darf der Energieversorger sperren?

§§ 19 und 21 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

- I.d.R. 4 Wochen nach Androhung der Energiesperre bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung
 - mindestens 100 € Zahlungsverzug
 - Vollzug der Sperre muss mind. drei Tage vorher angekündigt werden
- Ausnahmen:
 - sofortige Unterbrechung der Lieferung bei schuldhafter Zuwiderhandlung (Umgehung, Manipulation) möglich
 - keine Sperre bei unverhältnismäßigen Folgen:
z.B. bei Versorgung von Kleinkindern, Krankheit/Behinderung oder drohender gesundheitlicher Gefährdung (vorrangige Maßnahmen)
 - keine Sperre bei Maßnahmen zur Begleichung des Rückstands
- Fristlose Kündigung bei schuldhafter Zuwiderhandlung (sofort!) oder wiederholtem Zahlungsverzug (2 Wochen angekündigt)
- Forderungsansprüche verjähren drei Jahre nach Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist (§§ 195 i.V.m. 199 Abs. 1 BGB).

25

5.2 Zivilrechtliche Schritte

- Eilklage beim Amtsgericht bei
 - Unverhältnismäßigkeit einer Sperre z.B. bei Krankheit, drohenden gesundheitlichen Folgen, Einkommensgefährdung bei Heimarbeit ...
 - Nachweis einer hinreichenden Zahlungsaussicht:
Unternimmt der Schuldner zumutbare Schritte zur Begleichung des Rückstandes – z.B. durch Klage gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme der Energieschulden – und scheint die Bezahlung des laufenden Energiebezugs durch Sozialleistungsbezug sichergestellt, ist eine Stromsperre unzulässig (LG Düsseldorf, NJW-RR 1995, S. 906).
 - laufende Tilgungsanstrengung (AG Bad Homburg NJW-RR 1997, S. 1080 f.)

Der Träger darf aber nicht pauschal auf zivilrechtlichen Eilrechtsschutz verweisen“ (vgl. LSG NRW, s.o.)

Achtung! Eine zivilrechtliche Klage gegen den Energieversorger ist mit „hohen“ finanziellen Risiken verbunden und nur bei zweifelsfreiem Nachweis einer der oben genannten Kriterien unter Abwägung der Chancen zu empfehlen

-> Anwalt einschalten, PKH-Antrag stellen!

26

5.3 Verhandlungsstrategien gegenüber dem Energieversorger

- Stundungs-/ Ratenzahlungsarrangement
Ziel: Zahlungsrückstand in spätestens einem Jahr begleichen!
 - Stundung des Gesamtrückstandes und Tilgung durch Einmalzahlungen sicherstellen (13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Steuererstattung, bei Leistungsbeziehern: direkte Zahlung durch Dritte)
 - ratenweise Tilgung vereinbaren (z.B. durch „neue“ Wohngeldzahlungen) und künftige Vorauszahlung sichern (Dauerauftrag)
 - Erhöhung künftiger Abschlagszahlungen (Vertrauensbildung)
 - Rückgriff auf Drittmittel (Arbeitgeber-Darlehen, Notfallfonds usw.)
- „Hinreichende Zahlungsaussicht“
 - > Nachweis über zusätzlich erschlossene Mittel
 - > Nachweis über Einschaltung einer Schuldnerberatung
 - > **Nachweis über Antrag auf Sozialleistungen**

-> **vertrauens-
bildende
Maßnahmen**

27

5.1 Literatur

- Leitfaden für Alg II/Sozialhilfe von A-Z
Frank Jäger/Harald Thomé (Tacheles e.V.)
Stand Oktober 2008
- Schuldnerberatung in der Drogenhilfe
Hrsg. Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e.V., Luchterhand,
September 2007, S. 9 ff.
(entspricht „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“,
Loseblattsammlung, Luchterhand)
- Zum Anspruch auf Übernahme von Energieschulden
nach § 34 Abs. 1 SGB XII und § 22 Abs. 5 SGB II
Dirk Berendes, info also 4/2008, S. 151 ff.

28

5.2 Weitere Informationen im Internet

- www.tacheles-sozialhilfe.de
- www.frank-jaeger.info
- www.harald-thome.de
- www.erwerbslos.de (Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Erwerbslosengruppen)
- www.sozialgerichtsbarkeit.de
- www.gesetze-im-internet.de

Tacheles e.V. Wuppertal